

**Neunte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung)
der Technischen Hochschule Lübeck
Vom 17. Juni 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 41

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17.06.2024

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. Juni 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. Juni 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Einschreibordnung**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Technischen Hochschule Lübeck vom 22. Juli 2008 (NBl. HS MWV. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3a wird eingefügt:

**„§ 3a
Promovierende**

(1) Die Technische Hochschule Lübeck nimmt auch Promovierende als Studierende auf. Promovierende können Doktorandinnen oder Doktoranden im Rahmen von sogenannten kooperativen Promotionen gemäß § 43 HSG oder Teilnehmende des Promotionskollegs Schleswig-Holstein gemäß § 9 Absatz 2 der Organisationsatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 26. März 2021 in Verbindung mit § 43 HSG analog sein.

(2) Das Verfahren zur Einschreibung der Promovierenden im Sinne von Absatz 1 entspricht dem für alle Studierenden geltenden Verfahren, sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen Nummer 4 und 5 werden nach dem Wort „Probestudierenden“ die Worte „sowie Promovierenden“ eingefügt.

- b) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Für eine Einschreibung als Promovierende oder Promovierender sind zusätzlich der Nachweis über die bestandene Masterarbeit, eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung sowie die Bestätigung der Annahme zum Promotionsverfahren

entweder einer Universität (bei der sogenannten kooperativen Promotion) oder des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vorzulegen.

3. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Promovierende ist eine Beurlaubung nur mit Zustimmung entweder des Promotionskollegs Schleswig-Holstein oder der titelgebenden Universität (bei der sogenannten kooperativen Promotion) möglich. Der Nachweis einer entsprechenden Zustimmung ist mit dem Antrag auf Beurlaubung vorzulegen.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Promovierende gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Promotion gilt mit erfolgreicher Verteidigung der Dissertation als abgeschlossen. Die bestandene Verteidigung muss unverzüglich gemeldet werden.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 17. Juni 2024

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*